

Ein verschollenes Aachener Stadtrechtsbuch.

Von Hugo Loersch.

Als ich vor einigen Jahren die zwar schon 1833 wenigen Personen bekannt gewordenen aber ungedruckt gebliebenen „Bruchstücke eines Aachener Stadtrechtsbuchs“ veröffentlichte¹⁾, führten meine Untersuchungen über Alter, Character und Verfasser dieses Rechtsdenkmals zu dem Resultate, daß uns in ihm eine reine, anscheinend nicht einmal zum Abschluß gelangte Privatarbeit aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (genauer: aus der Zeit von 1420 bis 1440) theilweise erhalten sei. Die dem Texte meiner Ausgabe vorausgeschickte Einleitung mußte ich mit den Worten abschließen: „Den Namen des Autors unseres Rechtsbuchs finden zu wollen, wäre aber vergebliches Bemühen. Seine Arbeit scheint selbst in den Kreisen der Aachener Rechtskundigen vollständig unbekannt geblieben zu sein, keine der späteren Schriften hat sie benutzt oder auch nur erwähnt; Schwarz, allerdings der jüngste Bearbeiter des Aachener Statutarrechts, sagt ausdrücklich, daß es gar keine Darstellung desselben gebe, hat also überhaupt von allen vor ihm entstandenen Arbeiten keine Kenntniß gehabt.“

Die unten als Beilage, nach dem mir von Herrn Apotheker E. Pauls in Cornelimünster gütigst aus Privatbesitz zur Benutzung übersandten Original, abgedruckte Urkunde vom 22. October 1580 beweist, daß zwar nicht die Arbeit, deren Ueberreste ich herausgegeben habe, aber doch ein ihr sehr nahe stehendes Stadtrechtsbuch beim Aachener Schöffenstuhl nichts weniger als unbekannt war, daß letzteres vielmehr noch gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts als eine hochwichtige

1) Vgl. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert, Bonn Marcus, 1871, S. 84—118.

Quelle für die Erkenntniß des städtischen Rechts angesehen wurde. Diese Urkunde gewährt aber außerdem auch noch eine Reihe wichtiger Aufschlüsse über den Character jener uns erhaltenen Bruchstücke und gestattet mir nunmehr manches, was dieselben betrifft, anders und richtiger darzustellen, als dies in der oben erwähnten Einleitung zu meiner Ausgabe mit den damals zu Gebot stehenden Hülfsmitteln möglich war.

Das für die Geschichte der wichtigsten Quelle des Aechener Stadtrechts geradezu entscheidende Document läßt sich in gewissem Sinne als ein Weisthum bezeichnen. Der Aechener Schöffenstuhl, repräsentirt durch den Richter Johann von Wallum genannt Hurpeich¹⁾ und sieben Schöffen²⁾, beantwortet die Zweifel, welche in Bezug auf den in seiner Praxis festgehaltenen Mündigkeitstermin entstanden sind, indem er über diese Altersgrenze Auskunft ertheilt und letztere in einem „Scheine“ formulirt. Dieser feierlichen Erklärung wird eine eingehende Begründung beigelegt. Daß das Weisthum aus einem bestimmten Anlaß hervorgegangen oder an eine bestimmte Person oder Corporation, z. B. an einen der Orte, die den Schöffenstuhl als ihren Oberhof anerkannten, gesandt werden sollte, geht aus dem Wortlaute der Urkunde nicht hervor³⁾, wird aber durch eine Notiz auf der Rückseite nahe gelegt. Hier heißt es nämlich: „vj. m. Juncker Johann g. Hoflis“. Dieser Junker Johann ist, wie der hinzugefügte Beiname lehrt, als ein Angehöriger des bei Achen begüterten, mit der Stadt in vielfachen Beziehungen stehenden Houfalize'schen Zweiges der Merode'schen Familie leicht zu erkennen. Ihm ist wahrscheinlich der „Schein“ auf Ersuchen ausgestellt worden, weil er des darin enthaltenen Zeugnisses über die Aechener Praxis in einer Rechtsangelegenheit bedurfte, welche möglicherweise auch bei einem von Achen abhängigen Gerichte anhängig war.

In seiner Erklärung über den Zeitpunkt, wo die Mündigkeit eintritt, stellt nun der Schöffenstuhl, wie dies in manchen deutschen

1) Er erscheint zuerst in einer noch ungedruckten Urkunde vom 22. August 1546; vgl. auch die meinen Rechtsdenkmälern beigelegten Regesten der Bögte u. s. w. unter Nr. 220.

2) Die regelmäßige, aber selten vollständige Zahl der Schöffen ist vierzehn.

3) Wenn es gegen Ende der Urkunde heißt: „das es (nämlich das vorgelichene Buch) uf gegenwertigem pfal probire und demselben nach zu erkennen sein soll“, so ann freilich an einen grade vorliegenden und Entscheidung heischenden „Fall“ gedacht sein, das letztere Wort aber auch auf die Frage überhaupt und das „erkennen“ auf alle zukünftige Entscheidungen sich beziehen.

Rechtsquellen ebenfalls geschieht¹⁾, einen andern Termin fest für die Knaben wie für die Mädchen; jene sollen nämlich mit fünfzehn, diese mit vierzehn Jahren als mündig angesehen werden. Eine Zusammenstellung von Terminen, welche, so viel ich sehe, in keinem andern Landes- oder Localrecht, Statut oder Weisthum vorkommt. Die für die Knaben gegebene Grenze entspricht der Vorschrift des alten fränkischen Stammesrechts, der *lex Ribuaria*; sie hat schon im Merowingischen wie im Karolingischen Herrscherhause Geltung gehabt und ist auch später, da der deutsche König nach fränkischem Rechte lebte, einerlei zu welchem Stammesrechte er geboren sein mochte²⁾, maßgebend geblieben³⁾. Der Termin von vierzehn Jahren kommt im Mittelalter mehrfach, aber dann meist für beide Geschlechter vor; das kleine Kaiserrecht ist die einzige mir bekannt gewordene Quelle, wo er ebenfalls nur für die Mädchen (im Gegensatz zu den hier schon mit zwölf Jahren für mündig erklärten Knaben) festgesetzt ist⁴⁾.

Jedenfalls hat der stetig wachsende und das alte Recht entsprechend verdrängende Einfluß des römischen Rechts die Veranlassung gegeben zu den dem Ahenor Gericht von Parteien oder von Gerichten der Tochterstädte vorgebrachten Zweifeln. Das beweist die Stelle gegen Ende der Urkunde, wo der gemeinrechtliche Mündigkeitstermin ausdrücklich erwähnt ist, indem hervorgehoben wird, daß beim Schöffenstuhl unausgesetzt Personen, welche das Alter von fünf und zwanzig Jahren noch entfernt nicht erreicht hätten, ohne Zuziehung von Tutoren oder Curatoren zu allen Handlungen der streitigen wie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zugelassen würden, und in letzterer Beziehung namentlich Auflassungen, Schenkungen unter Lebenden wie von Todes wegen und Verzichte ohne jeden Beistand vornehmen dürften. Höchst merkwürdig ist dabei aber der Umstand, daß die feierliche Erklärung des Schöffenstuhls in vollstem, unlösbarem Widerspruch steht mit der Vormünder- und Versorger-Ordnung von 1574, welche Bürgermeister, Rath und Schöffen also erst vor wenigen Jahren im Anschluß an die Reichspolizei-Ordnung von 1548 gemeinsam redigirt und publicirt

1) Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, B. 1, S. 244, Note 11.

2) So der Sachsenpiegel III, 54, § 4. — Beispiele bei Schulze in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. 7, S. 401 ff. und Waig, deutsche Verfassungsgeschichte, B. 6, S. 215, welche dem von von Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Auflage, S. 204, Note 5 ausgesprochenen Zweifel gegenüber beweisen, daß die von ihm vermischte practische Uebung dem Satz des Rechtsbuches vollkommen entspricht.

3) Vgl. auch Stobbe, a. a. D. S. 243, Note 7.

4) Vgl. Stobbe, a. a. D. S. 243, Note 6, S. 244, Note 11.

hatten. Diese beruht nämlich durchaus auf der römischrechtlichen Lehre von der Minderjährigkeit¹⁾. Wie der Schöffensstuhl schon nach Ablauf von nur sechs Jahren dazu gekommen ist, sich auf einen vollständig veränderten, das alte Stadtrecht mit fränkischer Grundlage wieder zur Geltung bringenden Standpunkt zu stellen, vermag ich nicht zu erklären. Jedenfalls legt unsere Urkunde Zeugniß ab von einer im Schooße des Gerichts plötzlich aufgetretenen Reaction gegen das römische Recht. Genaueres über die einer solchen etwa zu Grunde liegenden Vorgänge wissen wir aber vorläufig nicht.

Von größter Bedeutung für die Geschichte des Aghener Rechts ist aber nun die Art und Weise wie das Gericht die Aufstellung seines Rechtsatzes begründet durch die in dieser Begründung enthaltenen Nachrichten. Man habe, so heißt es in der Urkunde, die alten Register²⁾ und Bücher „visitirt“ und unter den letzteren ein altes Buch gefunden, in welchem verschiedene Statuten, Bräuche, Uebungen, Fälle und Punkte, wie alles das bei den Verfahren gehalten worden, aufgezeichnet stünden. Das Buch sei im Jahre 1400 „aufgerichtet“ und sonst das Kempenbuch genannt; in seinem hundertundvierundachtzigsten Artikel finde sich eine die Mündigkeit betreffende Bestimmung. Diese „Claujel“, deren Inhalt bereits dargelegt ist, wird dann wörtlich mitgetheilt. Daß dem alten Buche Glauben und entscheidende Autorität beizulegen, auch nach seinem Inhalt Recht zu sprechen sei³⁾, wird eingehend auseinandergesetzt, offenbar um etwaigen vom Standpunkte des römischen Rechts aus erhobenen Zweifeln zu begegnen und um den Anforderungen der römisch-canonischen Beweistheorie für den Fall zu genügen, daß der vom Schöffensstuhl ausgestellte „Schein“ von Par-

1) Vgl. die Vormünder- und Verfolger-Ordnung bei Noppius, Agher Chronik, Ausgabe von 1632, Buch 3, S. 122 ff. und besonders die Stelle auf S. 127: „Nachdem vermög der Rechten die Vormünderchaft der Töchter zu 12 und der Söhne zu 14 Jahren ihres Alters sich endet, und aber solche junge Personen, biss sie 25 Jahr alt werden vor Minderjährige im Rechten gehalten, und ihres unvollkommenen Alters halben ihren Güteren und Handlungen nützlich und nothwendiglich nicht vorseyn können . . .“

2) Unter den hier weiter nicht in Betracht kommenden Registern sind unzweifelhaft zunächst diejenigen zu verstehen, welche zur Uebersicht über die angeammelten Oberhofsentscheidungen angefertigt wurden. Einzelne solcher Register, die aber nach dem Recht suchenden Orten angelegt sind, haben sich erhalten und sind benutzt in meiner Abhandlung über den Aghener Schöffensstuhl als Oberhof (Beilage zu Haag, Geschichte Aghens, B. 1, S. 347 ff.).

3) Vgl. oben S. 110 Note 3.

teilen in einer Streitsache als maßgebend producirt werden sollte. Es wird in dieser Absicht hervorgehoben, daß jenes Buch mit den übrigen Registern und Protocollen des Gerichts sorgfältig seit der Zeit der Vorfahren verschlossen gehalten und aufbewahrt worden — eine Thatsache, deren Hervorhebung jeden Verdacht der Aenderung oder Fälschung ausschließen soll, daß es aber auch bereits in verschiedenen sogenannten Commissionsfachen ¹⁾ zum Beweise anderer darin berührter Punkte vorgelegt und diese Vorlegung, so seiner guten Erhaltung wie seines hohen Alters wegen als durchaus zur Beweisführung dienlich und genügend anerkannt worden sei. Der Schöffentuhl unterläßt aber auch nicht, darauf hinzuweisen, daß von jeher die bei ihm beobachtete Praxis mit dem Ausspruche des „alten Buches“ vollständig übereingestimmt habe im bewußten Gegensatze zu dem Mündigkeitstermin von fünf und zwanzig Jahren, der dem gemeinen Recht und, wie bemerkt, der kaum sechs Jahre vorher erlassenen Vormundschaftsordnung entspricht ²⁾.

Der von unserer Urkunde wörtlich angeführte Artikel 184 des Kempenbuches lautet nun wie folgt:

„Item ein knechtgen ist mündig zu vunfzehen jaren.

Item ein jungfraw zu virzehen jaren.“

und stimmt wörtlich überein mit dem Artikel, den ich in meiner Ausgabe der Bruchstücke eines Aehener Stadtrechtsbuches mit Nummer 52 bezeichnet habe:

Item eyn kneytchen is mundich ze 15 } jaren.
Item eyne junfvrauwe ze 14 }

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß zwischen jenen Bruchstücken und dem vom Schöffentuhl benutzten Kempenbuche die allernächste Verwandtschaft besteht. Freilich wird man, wie ich gleich ausführen will, nicht weiter gehen und die von mir veröffentlichten Bruchstücke ohne weiteres als Stücke des Kempenbuches selbst oder als Reste einer Abschrift desselben ansehen dürfen. Gegen diese letztere Annahme würde meines Erachtens am wenigsten der allerdings sofort in die Augen fallende Umstand angeführt werden können, daß die Schreibweise des Artikels 52 erheblich von der des Citates der Urkunde abweicht, denn eine bis auf die Buchstaben getreue Wiedergabe citirter Stellen liegt jener Zeit und insbesondere den Gewohnheiten der Re-

1) Der Begriff der Commissionsfachen ist mir nicht klar; vielleicht sind darunter die beim Schöffentuhl als Oberhof verhandelten Sachen zu verstehen.

2) Siehe oben S. 111.

dactoren derartiger Urkunden fern, wie das zahlreiche auf den Sachsen-
spiegel oder auf das Sächsische Weichbildrecht sich berufende Schöffens-
prüche aus dem Gebiete des sächsischen Rechts beweisen. Entscheidend
ist aber der andere Umstand, daß in den von mir herausgegebenen
Bruchstücken den einzelnen Absätzen zwar fast regelmäßig eine Ueber-
schrift, niemals aber eine Nummer vorgesetzt ist¹⁾. Wir haben also in
den meiner Ausgabe zu Grunde liegenden Blättern weder die Ueber-
bleibsel des vom Schöffensstuhl benutzten Originals des Kempenbuches,
noch auch die Reste einer Abschrift desselben anzunehmen, in beiden
Fällen müßte der über den Mündigkeitstermin handelnde Artikel mit
der Ordnungsnummer 184 versehen sein. Das Verhältniß zwischen dem
Kempenbuche und den Bruchstücken glaube ich vielmehr mit Sicherheit
dahin feststellen zu können, daß letztere als Stücke einer Sammlung
von Auszügen aus jenem anzusehen sind. Setzt, wo die Existenz
eines amtlich angelegten, das Stadtrecht sammelnden Buches bekannt
ist, wird durch die eben ausgesprochene Annahme Manches sehr viel
besser erklärt, was ich in der Einleitung zu meiner Ausgabe zwar schon
als Eigenthümlichkeit des mir vorliegenden Textes hervorzuheben hatte,
damals aber nur als Beweis dafür verwerthen konnte, daß überhaupt
eine Privatarbeit vorliege. Dahin gehört das Fehlen einzelner Ueber-
schriften²⁾, das Vorkommen einer unvollendeten Ueberschrift, zu welcher
auch der Text fehlt, für den aber Raum gelassen ist, die fast vollstän-
dige Uebereinstimmung zwischen Artikel 5 und Artikel 48: bei der An-
fertigung von Excerpten konnten solche Flüchtigkeiten und Lücken sehr
leicht vorkommen, konnte auch derselbe Artikel leicht zweimal in wenig
veränderter Form wiedergegeben werden. Auf Anfertigung zum Privat-
gebrauch und entsprechende Benutzung der meiner Ausgabe zu Grunde
liegenden Handschrift weist auch die große Zahl von Zeichen hin,
welche am Rande einzelner Artikel angebracht sind. Wenn an einzelnen
Stellen Worte fehlen, die im Druck ergänzt werden mußten³⁾, so ist
auch das bei der Anfertigung von Auszügen leicht erklärlich. Anderes,
was ich seiner Zeit dahin zu deuten suchte, daß die Privatarbeit nicht
zum völligen Abschluß gebracht worden sei⁴⁾, wie, außer einzelncm
bereits Erwähnten, die unglückliche Fassung mancher Ueberschriften, der

1) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 86.

2) Ich bitte für das Folgende die ganze Einleitung zur Ausgabe in meinen
Rechtsdenkmälern, S. 86 ff., vergleichen zu wollen.

3) So in Art. 10, 11, 44, 46, 53; vgl. Rechtsdenkmäler, S. 87.

4) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 94.

provisorische oder zu allgemeine Character anderer, steht mit der jetzigen Annahme auch im besten Einklang. Dies gilt insbesondere noch von der ebenfalls in der Einleitung hervorgehobenen Nachlässigkeit der Form. Es stimmt vortrefflich zu der Art wie ein Excerptensammler arbeitet, wenn in der Handschrift Sätze plötzlich abbrechen und der Schluß durch ein „etc.“ ersetzt ist¹⁾, wenn am Ende vieler Worte Silben oder Buchstaben weggelassen sind, ohne daß dies durch Abkürzungszeichen angedeutet wäre, wenn endlich die Schreibweise eine äußerst willkürliche ist. Wenn ich in der Einleitung hervorzuheben hatte, daß eine systematische Ordnung des Stoffes in den „Bruchstücken“ wenig hervortritt, so kam das bekanntlich von dem Original eines mittelalterlichen Rechtsbuches meist eben so gut gelten, wie von einer aus einem solchen angefertigten Excerptensammlung; aber es stimmt doch auch zu dem Character der letztern, wenn an mehreren Stellen das Bestreben deutlich hervortritt, die Notizen über bestimmte Gegenstände gruppenweise zu vereinigen²⁾. Daß Jemand, der lediglich Auszüge aus dem amtlich zusammengestellten Buche entnehmen wollte, die dort sorgfältig angeführten und geordneten Namen der bei den Entscheidungen beteiligten Schöffen nicht immer vollständig und nicht immer in der hergebrachten Reihenfolge für sich aufzeichnete, auch die in officiellen Schriftstücken niemals fehlenden Vornamen wegließ, liegt endlich ebenfalls nahe³⁾.

So wird denn die bisherige Auffassung von der Bedeutung der in meinen Aechener Rechtsdenkmälern herausgegebenen „Bruchstücke“ in einem wesentlichen Punkte verändert. Sie gehören nicht zu einer Privatarbeit in dem Sinne, daß ein Rechtskundiger sich die Aufgabe gestellt hätte, aus vorhandenen Urtheilen, Statuten, Formularen und sonstigen Aufzeichnungen und etwa noch aus persönlicher Kenntniß und mündlicher Ueberlieferung des ungeschriebenen Rechtsstoffes eine Darstellung des Aechener Rechts zu liefern, wie es — um nicht gleich Eike von Repgow zu nennen — so mancher Stadtschreiber in jener Zeit gethan, sondern wir haben sie anzusehen als Reste einer von einem Privatmanne angelegten Sammlung von Excerpten aus einem Buche, welches eine solche Darstellung ebenfalls und im Wesentlichen wohl

1) Vgl. auch Rechtsdenkmäler, S. 94, Nr. 4, wo ich schon eine „mehr excerpirende Benutzung von Urtheilsbüchern bei der Anfertigung des Rechtsbuchs“ annehmen zu müssen glaubte.

2) Näheres Rechtsdenkmäler, S. 95, am Ende von Absatz 5.

3) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 90 ff. und 94, Nr. 4.

auch auf Grundlage der eben aufgezählten Materialien beabsichtigt hat, aber unter amtlicher Autorität zusammengestellt und „aufgerichtet“ worden ist.

Ist meine Auffassung somit in einem nicht unwichtigen Punkte berichtigt, so wird das Resultat meiner Untersuchungen über das Alter der „Bruchstücke“ dagegen durch unsere Urkunde nur bestätigt. Ich habe die Entstehung jener Aufzeichnungen auf Grund verschiedener Indicien in die ersten Jahrzehnte des fünfzehnten Jahrhunderts verlegen zu müssen geglaubt ¹⁾. Der Aechener Schöffenstuhl berichtet uns nun ausdrücklich, das Kempenbuch sei im Jahre 1400 „aufgerichtet“ worden. Wir werden dies dahin zu verstehen haben, daß in gedachtem Jahre der Beschluß gefaßt wurde, eine Sammlung des Aechener Stadtrechts zusammenzustellen aus den vorhandenen Urtheilen, Rathschlüssen und sonstigen Materialien. Nach der ganzen Art und Weise wie solche Zusammenstellungen im Mittelalter angelegt und benutzt wurden, dürfen wir aber mit Sicherheit annehmen, daß die Erweiterung des Kempenbuches, insbesondere durch Nachtragen später ergehender Schöffensprüche und Weisthümer, von vorn herein beabsichtigt war und dann auch unter Aufsicht des Schöffenstuhls, etwa durch den Richter, oder durch einen Schöffen, vielleicht durch den Gerichtsschreiber, stattgefunden hat. So ist es denn erklärlich, wenn in den Auszügen — wie wir fortan die bisher als Bruchstücke bezeichneten Reste zu nennen haben werden — Entscheidungen vorkommen, welche auf Grund der darin genannten Namen von Parteien oder Schöffen unzweifelhaft in die nächsten zehn oder zwanzig Jahre nach 1400 zu versetzen sind; da aber andererseits unsere Auszüge weiter herabreichende Urtheile nicht kennen, so müssen dieselben, wie ich es auch in der Einleitung ausführte, etwa zwischen 1420 und 1440 entstanden sein. Das Kempenbuch ist also schon bald nach seinem Entstehen Grundlage dieser Privatarbeit geworden.

Woher ist der eigenthümliche Name genommen worden für das Buch, welches, wie wir aus dem Bericht des Schöffenstuhls erfahren und uns die daraus gemachten Auszüge bestätigen, die nach Umfang und Inhalt wichtigste Quelle des alten Aechener Stadtrechts gewesen ist? Man ist da zunächst versucht, an einen Eigennamen zu denken. So viel ich mich erinnere, kommt aber ein Name Kemp oder Kempe während des ganzen Mittelalters in Achen nicht vor, und jedenfalls hat ihn keine irgendwie hervorragende Persönlichkeit, kein Beamter,

1) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 88, Absatz 1.

kein Schöffe getragen. Es bleibt daher wohl nur übrig, auf die sachliche Bedeutung des Wortes „Kemp“, „Kempfe“ zurückzugehen. Es bezeichnet überhaupt jeden Kämpfer, Streiter, dann aber den Mann, der für sich oder für einen andern einen Zweikampf unternimmt und insbesondere denjenigen, der für Miete gerichtlichen Zweikampf aussieht¹⁾. Diese letztere technische Bedeutung war in Achen wohl bekannt, gehörten doch im vierzehnten Jahrhundert eine Zeit lang zwei Mietkämpfer — die edelen Gesellen hießen Stofart und Beyjemeden — sogar zum städtischen Gesinde und wurden wie dieses regelmäßig besoldet, um vorkommenden Falles für die Stadt (— ob auch für einzelne Bürger? —) die nöthigen gerichtlichen Zweikämpfe auszufechten²⁾. Die Benennung des Stadtrechtsbuches kann nun auf doppelte Weise entstanden sein. Es ist denkbar, daß die ersten Artikel vom Zweikampf und von der Vertretung bei demselben durch die Kämpen handelten und daher der Name dem ganzen Buche beigelegt wurde. Es läßt sich aber auch eine bildliche Ausdrucksweise denken, wonach das Buch angesehen wurde als ein Stellvertreter, der im „Kampfe um das Recht“ für einen andern streitet; dabei kann noch dahin gestellt bleiben, ob an einen freiwillig eintretenden Helfer gedacht wurde oder an den Mietling, der gegen Belohnung den Kampf aussieht. Eine solche Bezeichnung, in der das Wort Kämpfe bildlich angewandt wäre, stünde nicht im Widerspruch mit der mittelalterlichen Anschauungs- und Redeweise; ich darf da an die Bezeichnung von Büchern aller Art als „Spiegel“, an Titel wie „Premis“ und ähnliches erinnern. Eine Entscheidung aber zu Gunsten der einen oder der andern Möglichkeit der Entstehung des Namens wage ich nicht zu treffen.

So war denn noch im Jahre 1580 eine umfangreiche amtlich angelegte und weitergeführte Sammlung des Achener Rechts vorhanden, entsprechend dem Ansehen das sie genoß, sorgfältig aufbewahrt, vielleicht immer noch ergänzt und fortgesetzt trotz des Eindringens des römischen Rechts und trotz der für gewisse Rechtsmaterien im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts vorgenommenen Codifica-

1) Vgl. Leger, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, B. 1, S. 1545 unter „Kempfe“.

2) Vgl. Laurent, *Achener Stadtrechnungen aus d. 14. Jahrh.*, Achen 1866, S. 12 f., wo nicht ganz richtig diese Leute als Faustkämpfer bezeichnet sind; dann die Ausgaberechnung 1338/39, S. 121, Zeile 24 f., S. 129 Z. 33 f.; A.-R. 1344/45, S. 158, Z. 21; A.-R. 1346/47, S. 186, Z. 21 f.; A.-R. 1349/50, S. 226, Z. 32 f.

tionen¹⁾. Die erst jetzt aufgefundenene Nachricht ist aber bis heute die erste und leider zugleich die letzte sichere Spur von dem Dasein des Kempenbuches. Ob wir nämlich mit diesem den „*liber scabinalis*“ identificiren dürfen, welchem Noppius, wie seine Randnoten beweisen, einzelne Stücke für die das dritte Buch der Chronik bildende Sammlung entnommen hat²⁾, muß einstweilen dahin gestellt bleiben. Wir würden, wenn es geschehen könnte, damit ein Zeugniß für die Existenz des Kempenbuches um 1632 gewinnen.

Ob das Buch, selbst wenn Noppius es benutzt haben sollte, noch lange nach ihm existirt hat, ob es noch vorhanden ist, wer wäre im Stande, diese Frage mit Sicherheit zu beantworten? Leider liegt die Annahme nahe, daß es untergegangen. Der große Stadtbrand vom 2. Mai 1656 hat das Archiv des Schöffenstuhls mehr als irgend ein anderes betroffen, da wird die wichtige Sammlung wie so manches kostbare Zeugniß für den mittelalterlichen Rechtszustand der Stadt, wie namentlich die Oberhofentscheidungen des Schöffenstuhls, von denen ja gar nichts mehr übrig ist, ein Raub der Flammen geworden sein³⁾. Vielleicht wird diese Vermuthung nur zu sehr dadurch bestätigt, daß grade in den Resten des Schöffenarchivs die von mir herausgegebenen Auszüge aus dem Kempenbuche sich vorgefunden haben⁴⁾; sie haben möglicher Weise seit dem für die Stadt wie für deren Rechtsdenkmäler so verhängnißvollen Brande noch eine Zeit lang den Mitgliedern des Schöffenstuhls als kümmerlicher Ersatz der vernichteten amtlichen Sammlung dienen müssen, und sind dann selbst mehr und mehr der Vergessenheit und bis auf wenige Blätter der Zerstörung anheimgefallen⁵⁾. Doch bin ich weit entfernt die schlimmste Möglichkeit als unbedingt gewiß oder auch nur als das wahrscheinlichste hinzustellen. So manches Aehener geschichtliche Denkmal ist uns durch ein tüchtiges Geschick entrisen, daß wir, gleichsam zur Entschädigung, auch einmal auf günstige Zufälligkeiten und glücklich gefügte Erhaltung hoffen dürfen. Zu den glücklichen Fügungen dürfen wir schon das Auffinden einer so sichern und ausgiebigen Nachricht über das Dasein des Kempenbuches rechnen, vielleicht ruht die Handschrift selbst noch wohl

1) Wie z. B. Vormünder- und Verforger-Ordnung von 1574, Reformirte Churgerichtsordnung von 1577, bei Noppius, Buch 3, S. 122 u. S. 85.

2) Vgl. Noppius, Buch 3, S. 56, Nr. 19, S. 137, Nr. 34.

3) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 8 und Haagen, Geschichte Aehens, B. 2, S. 264.

4) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 84.

5) Vgl. Rechtsdenkmäler, S. 86 und besonders S. 94, Absatz 3.

verwahrt in staubigem Winkel und feiert eines Tages ihre Auferstehung. Die Kunde davon würde eine der erfreulichsten Nachrichten sein für alle Freunde der Achener Geschichte.

Beilage.

Erklärung des Achener Schöffensstuhls über den in seiner Praxis beobachteten Mündigkeitstermin unter Berufung auf das alte Kempenbuch.

Nach dem Original auf Pergament, Breite 32, Höhe 19½ Centimeter.

Die Siegel sind nicht, wie die Urkunde sagt, aufgedrückt, sondern in grünem Wachs mit Pergamentstreifen, wie es beim Achener Schöffensstuhl im sechszehnten Jahrhundert noch üblich war, angehängt; sie sind alle mehr oder weniger beschädigt, das des Gregorius van Wilre fehlt.

Die Schreibweise ist im Wesentlichen beibehalten, nur nach den bekannten Grundsätzen vereinfacht.

Wir richter und scheffen des koninglichen stuls und statt Ach, mit namen hernach beschrieben, doin | kunt menniglich mit gegenwertigem schein offentlig bezeugende aldan verschiener tagh bei uns, was | alderdumbs bei mans- und frawen perschonen ¹⁾ so bie den vorelteren von alters hero vor mündig geacht | gevordert gehalten worden und noch werden soll, und schein darüber mitzudeilen angesucht worden, als certificieren wir hiemit, das wir unsere alte register und buecher derwegen visitirt und under anderen ein alt buch, darinne verscheidene statuten, breuch, übungh, fell und puncten, wie es bei den vorelteren gehalten worden, im jair vierzehnhundert ufericht, und sunsten das kempenbuech geheischen, die mündigkeit betreffend diese clausel, nemlich der hundert vier und achtzigste artikel, befunden: „Item ein knechtgen ist mündig zu vunfzehn jaren. Item ein jungfraw zu virzehen jaren“. Welchem buech, dweil dasselbige bei anderen unseres gerichtz registeren und prothocollen in unseren verschlossenen custodien von den vorelteren bis anhero getrewlich verwart, dasselbig auch in verscheidenen commissionsachen zu proberung anderen darin begriffenen puncten fürpracht, dasselbig auch, so propter conservationem als antiquitatem, bewisungh gedain und dafür gehalten und geacht worden, deroewegen ²⁾ und dweil fur unserem gericht verscheidene perschonen ¹⁾

1) so!

2) Or. deroewegen, die beiden letzten Silben am Anfang einer Zeile.

so ir alterdumb der funfundzwenzig jair in ferne nicht erreicht, vermüg altem herkommen alhie gerichtlich agirt, transport, donation, erbung und verzeichnus ohn tutoren und curatoren gedain und darzu zugelassen, als halten wir angeregt buch, das es uf gegenwertigem pfal probire und demselben nach zu erkennen sein soll ohn argelist. Zu urkund der warheit haben wir Johan von Wallum gnant Hurpesch richter, Leonhardt vom Hof, Wilhelm von Wilre, Jacob Pastoir, Johan Lontzen, Albrecht Schrick, Gregorius van Wilre und Johan von Wilre, scheffen obgemelten koniglichen stuls und statt Ach, unsere segelen unden uf spatium dieses trucken lassen. Geben im fünfzehnhundert und achtzigsten jare, am zwei und zwenzigsten tag monat Octobris.

Auf der Rückseite von zwei verschiedenen aber untereinander und mit der Ausstellung der Urkunde gleichzeitigen Händen folgende Notizen:

vj m. Juncker Johann c. (oder g) Hofflis

Betreffent das alderdumb cynre yunger dogter oder knektes.